

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für
Feld-, Weinbergs- und Waldwege
der ~~Ortsgemeinde~~/Stadt **Sobernheim**
vom 14. Okt. 1991..

Der ~~Ortsgemeinderat~~/Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die ~~Ortsgemeinde~~/Stadt erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.

§ 2

Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der ~~Ortsgemeinde~~/Stadt liegenden Grundstücke und Grundstücksteile, die durch einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen werden.
- (2) Ein Grundstück oder Grundstücksteil ist durch einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, es zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt, oder nur über andere Grundstücke erschlossen ist.

§ 3

Beitragsmaßstab und Abrechnungseinheit

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche (19 Abs. 4 KAG).
- (2) Die Feld-, Weinbergs- und Waldwege bilden eine Abrechnungseinheit.

§ 4

Behandlung von Jagdpachtanteilen

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der ~~Ortsgemeinde~~/Stadt zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

Noch zu § 4:

(2) Werden der ~~Ortsgemeinde~~/Stadt Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der ~~Ortsgemeinde~~/Stadt zufließenden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **1. JULI 1991** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der ~~Ortsgemeinde~~/Stadt

Sobernheim

vom

23. JAN. 1987

außer Kraft.



Sobernheim

, den

23. 1. 1987

(Stadt-/Ortsbürgermeister)

Hinweis auf Rechtsfolge:
Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderats (§ 34 GemO)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.